

Satzung der Wittenburger Schützenzunft

§ 1

Name, Sitz

Der Verein hat den Namen "Wittenburger Schützenzunft 1514 e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Wittenburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Grundsätze

Die Wiederaufnahme der Vereinstätigkeit der Wittenburger Schützenzunft soll das Ziel verfolgen, die über 400-jährige Tradition der Wittenburger Schützenzunft zu erforschen, aufzuarbeiten und weiterzuführen.

Die Wittenburger Schützenzunft von 1514 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Die Wittenburger Schützenzunft sieht sich politisch und konfessionell neutral. Parteipolitische Aktivitäten dürfen nicht von ihr ausgehen.

§ 2a

Die Wittenburger Schützenzunft kann zum Zweck ihrer Vereinstätigkeit Immobilien erwerben, durch Kauf, Erbpacht oder Schenkung. Die Art der Nutzung legt die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit fest.

§ 2b

Werden erworbene Immobilien durch öffentliche Zuschüsse gefördert, kann ein eventueller Verkauf dieser nur mit Zustimmung der zuständigen Kommune erfolgen. Die Kommune hat in jedem Fall das Vorkaufsrecht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Wittenburger Schützenzunft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Zunft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung bzw. Aufwandsentschädigung aus Mitteln der Zunft, außer den Mitteln, die vom Landesschützenverein / Sportbund für Übungsleiter überwiesen werden. Die Auszahlung erfolgt anteilmäßig von der Gesamtsumme.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft (Zunft) fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung der Zunft oder Wegfall ihres bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Wittenburg, die es treuhänderisch bis zur Gründung eines neuen Vereins mit gleichen Zielen und gleichem Namen zu verwalten hat. Die Treuhandenschaft ist auf einer Zeitdauer von zehn Jahren beschränkt. Nach Ablauf dieses Zeitraums fällt das Vermögen endgültig an die Stadt Wittenburg. Die Stadtvertretung möge im Anschluss entscheiden, welcher gemeinnützige Wittenburger Verein das Vermögen der Wittenburger Schützenzunft 1514 e.V. als Eigentum erhält, welcher es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Wittenburger Schützenzunft besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jeder volljährige Bürger (18 Jahre) werden, der einen schriftlichen Aufnahmeantrag gestellt hat und die Satzung der Zunft anerkennt.

Jugendliche ab dem 12. Lebensjahr können mit dem schriftlichen Einverständnis eines Erziehungsberechtigten ebenfalls Mitglieder der Zunft werden. Aktives und passives Wahlrecht erhalten sie mit dem 18. Lebensjahr.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die ordentliche Mitgliedschaft kann sowohl aktiv mit Uniform als auch passiv ausgeübt werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt aus der Zunft ist schriftlich zu erklären.

Der Ausschluss von Schützenzunftmitgliedern kann erfolgen, bei erheblicher Verletzung der Satzung und Ordnung,

- bei schwerem Verstoß gegen Interessen der Zunft
- wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Der Ausschluss ist durch Beschluß des Vorstandes herbeizuführen. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern, die Entscheidung über den Ausschluss bedarf der Schriftform, und diese ist dem Mitglied nachweislich zu übergeben. In Berufungsfällen entscheidet die Mitgliederversammlung.

- Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Beitragsrückstand nicht bis zum Schützenfest des darauf folgenden Jahres entrichtet ist.
- Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins bzw. auf anteilmäßige Rückzahlung des Jahresbeitrages.

§ 6

Rechte und Pflichten, Beiträge

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen, die Anlagen, Waffen, Schussgeräte und sonstige Geräte des Vereins zweckentsprechend zu nutzen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und weitere Ordnungen des Vereins einzuhalten.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen gemäß der Satzung des Vereins verpflichtet.

Die Aufnahmegebühr, der Jahresbeitrag und sonstige Umlagen werden in jedem Jahr auf der Jahreshauptversammlung festgelegt und beschlossen.

Die Aufnahmegebühr wird sofort in bar fällig, die Zahlung des Jahresbeitrages erfolgt durch Bankeinzug, Überweisung oder in bar beim Hauptkassierer bis zum 31.03. des laufenden Jahres.

Der Jahresbeitrag kann anteilig gezahlt werden.

§ 7

Mitgliederversammlung

Das höchste Organ der Wittenburger Schützengunft ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens 1x jährlich als Jahreshauptversammlung statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt, oder wenn es das grundlegende Interesse der Schützengunft erfordert.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 9 ordentlichen Mitgliedern,

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Ehrenvorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Schießoffizier Gewehr
- dem Schießoffizier Bogen
- dem Quartiermeister
- dem Kommandeur

Der Vorstand beruft weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Bei jeder Vorstandswahl werden 2 Nachfolgekandidaten geheim gewählt.

Der Vorstand bildet Ausschüsse und Arbeitsgruppen (AG) zur Abwicklung des Jahresarbeitsplanes.

Die Schützengunft wird gerichtlich und außerordentlich

durch den 1. Vorsitzenden
den 2. Vorsitzenden
den Schatzmeister

(mindestens jedoch durch zwei o.g.) vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in

geheimer Wahl gewählt und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Der Vorstand tagt mindestens 4 x jährlich. Die Einladung zur Vorstandssitzung obliegt dem Vorsitzenden. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereint werden.

§ 9

Offizierscorps

Das Offizierscorps bildet das Rückgrat der Wittenburger Schützengunft. Es wird vom Kommandeur geführt.

Offizier kann jedes Mitglied der Schützengunft werden, das mindestens zwei Jahre Mitglied ist und sich als Schützenschwester/-bruder bewährt hat.

Die Ernennung eines Offiziers erfolgt auf Beschluss des Vorstandes zur Jahreshauptversammlung oder zum Schützenfestappell.

§ 10

Die Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Besonders ist diese zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte des Schatzmeisters
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Entlastung auf Neuwahl des Vorstandes (alle zwei Jahre)
- Wahl von zwei Kassenprüfern (alle zwei Jahre)
- Festsetzung von Beiträgen
- Umlagen Festlegung des jährlichen Arbeitsplanes
- Auflösung des Vereins

§ 11

Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an jedes Mitglied des Vereins mindestens 14 Tage vor Durchführung (Poststempel).

Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des Abzuändernden schriftlich dem 1. Vorsitzenden vor der Einberufung mitgeteilt werden.

§ 12

Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

Die Leitung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch einen mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erfolgen.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins erforderlich.

Sollen Satzungsänderungen zur Abstimmung kommen, sind diese mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden der Schützenzunft schriftlich zu beantragen und in der Einladung mitgeteilt worden sein.

§ 13

Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht besitzen nur die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 14

Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um die Schützenzunft besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Personen, die sich der Ehrenmitgliedschaft nicht würdig erweisen, kann diese Ehrenmitgliedschaft aberkannt werden. Die Aberkennung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 15

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand oder einem ihm eingesetzten Gremiums angehören. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kassen der Zunft einschließlich der Bücher und Belege einmal im Halbjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, bei Neuwahl, die Entlastung des Schatzmeisters sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 16

Ordnungen

Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorlage des Vorstandes über Ordnungen der Schützenzunft.

1. Finanzordnung

Der Schatzmeister kann einen Hauptkassierer für zwei Wahljahre ernennen.

Die finanziellen Mittel der Schützenzunft werden über bestehende und neu einzurichtende Konten bei in Wittenburg ansässigen Kreditinstituten verwahrt.

Die Unterschriftsberechtigung für diese Konten haben

- der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der Schatzmeister oder der Hauptkassierer
- mindestens jedoch zwei der zuvor genannten Mitglieder.
2. Dienstlaufbahnordnung
 3. Hausordnung (Schützenhaus)
 4. Jugendordnung (als Anlage zur Satzung hinzugefügt)

§ 17

Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und vom Vorstand ist unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Abstimmungsergebnisses jeweils eine Niederschrift anzufertigen und aufzubewahren.

Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem vom Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 18

Auflösung des Vereins

Die Wittenburger Schützengunft kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen.

Diese Auflösung erfolgt entsprechend § 9 des Vereinigungsgesetzes vom 21.02.1990.

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über Vereinigung - Vereinigungsgesetz - vom 21.02.1990 (Gbl.I, Nr. 10, S.75)

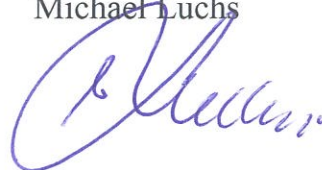
Anhang:

1. Änderung der Satzung, Erweiterung des Vorstandes durch den Jugendwart, sowie der Jugendordnung für die Wittenburger Schützenzunft 1514 e.V.
2. Zahlung von Aufwandsentschädigung für Übungsleiter aus Bezuschussung durch den Landesschützenverband/Sportbund (anteilig laut Vorgaben)
3. Der Jahresbeitrag kann anteilig für das laufende Jahr gezahlt werden.
4. Die Satzung tritt aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 26.03.2022 am 26.03.2022 in Kraft.

Zur gleichen Zeit treten die bisherigen Statuten vom 01.02.2014 und all dieser Satzung entgegenstehenden Beschlüsse außer Kraft.

Wittenburg, den 26.03.2022
1. Vorsitzender

Michael Luchs



Wittenburger Schützenzunft
1514 e.V.
M. Luchs (1. Vorsitzender)
Steintor 20
19243 Wittenburg